Kanton
Obwalden

Regierungsrat

CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD

E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5963
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 18. November 2026

Änderung der Liquiditätsverordnung (Vorbereitungsanforderungen für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken) – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. August 2026 laden sie die Kantone dazu ein, zur Änderung der Liquiditätsverordnung betreffend Vorbereitungsanforderungen für den Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden unterstützt grundsätzlich das Ziel, Banken besser auf einen allfälligen Bezug von Liquiditätsunterstützung bei Zentralbanken vorzubereiten. Eine verbesserte Liquiditätsvorsorge kann dazu beitragen, Liquiditätskrisen zu bewältigen und deren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu begrenzen. Bei Kantonalbanken kann sie zudem das Risiko verringern, dass die Staatsgarantie beansprucht werden muss. Die Anforderungen sollten risikobasiert und verhältnismässig ausgestaltet sein. Dabei sind insbesondere die Grösse, das Geschäftsmodell, die Komplexität und das Risikoprofil der jeweiligen Bank sowie der mit der Umsetzung verbundene Aufwand zu berücksichtigen.

Eine institutsspezifische Beurteilung durch die FINMA ist grundsätzlich sinnvoll, da sich Risiken und Geschäftsmodelle unterscheiden. Der eingeräumte Beurteilungsspielraum sollte jedoch durch transparente Kriterien und nachvollziehbare Begründungen konkretisiert werden. Verlangte Massnahmen sollten auf die konkreten Risiken des jeweiligen Instituts abgestimmt sein.

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass Banken der Kategorien 4 und 5 von den neuen Vorbereitungsanforderungen ausgenommen werden. Diese Differenzierung ist sachgerecht und entspricht dem im Finanzmarktaufsichtsgesetz sowie im Bankengesetz verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip.

Regierungsrat OW
Dorfplatz 8, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

Kleinere und mittlere Institute weisen ein grundlegend anderes Risikoprofil auf als systemrelevante oder international verflochtene Grossbanken. Ein pauschaler Einbezug stünde in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Zwischen dem Verordnungsentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht besteht jedoch ein grundlegender regulatorischer Widerspruch. Während Art. 17u Abs. 6 Bst. c E-LiqV diese Institute formell befreit, formuliert der erläuternde Bericht gleichzeitig die Erwartung, dass sie eigenverantwortlich Vorbereitungen zur Bereitstellung von Sicherheiten treffen. Über die Revisionsklausel in Art. 31d Abs. 4 E-LiqV wird diese Erwartungshaltung mit der konkreten Drohung einer nachträglichen Regulierung per 2033 unterlegt. Diese Konstruktion schafft erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit und führt faktisch „Soft Law" durch die Hintertür ein. Müssen kleinere Institute nun aus Sorge vor einer späteren Regulierung erhebliche Mittel in IT-Schnittstellen und juristische Prüfungen investieren, wird der eigentliche Zweck der Ausnahme – nämlich die Entlastung von unverhältnismässigen Fixkosten – vollständig untergraben.

Zudem sind die materiellen Gründe, die eine Ausnahme heute rechtfertigen, struktureller Natur. Regional- und Kleinbanken mit inländischem Fokus und stabiler Refinanzierung stellen heute kein systemisches Risiko für die Finanzstabilität dar. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich diese Ausgangslage bis 2033 grundlegend ändern sollte. Hinzu kommt, dass der Entwurf völlig offenlässt, anhand welcher konkreten Kriterien das EFD im Jahr 2033 beurteilen will, ob freiwillige Vorbereitungen nicht regulierter Banken als „ausreichend" gelten. Eine derart unbestimmte Klausel widerspricht den Grundsätzen einer transparenten und verlässlichen Rechtsetzung.

Bei der Prüfung des Verordnungsentwurfs fällt zudem auf, dass Art. 31d Abs. 2 auf Art. 25d Bst. g verweist, obwohl Art. 25d im Entwurf keinen Bst. g enthält. Der Verweis ist daher fehlerhaft und sollte vor Erlass der Verordnung korrigiert werden.

Den Vorteilen der Vorlage stehen zusätzliche regulatorische, administrative und finanzielle Belastungen für die betroffenen Banken gegenüber. Insbesondere die rechtliche und operative Vorbereitung von Vermögenswerten dürfte zusätzlichen Aufwand verursachen. Die damit verbundenen zusätzlichen Kosten können sich auch auf die Kundinnen und Kunden sowie die regionale Wirtschaft auswirken. Der Kanton Obwalden erachtet es deshalb als wesentlich, dass die neuen Anforderungen konsequent risikobasiert und verhältnismässig ausgestaltet werden.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Cornelia Kaufmann-Hurschler
Landammann

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin